

Honorarleitfaden für freie Fachjournalistinnen und Fachjournalisten

Überarbeitete Fassung vom 05.08.2022 von Rechtsanwalt Christian Solmecke, Köln

Status Quo

Der strukturelle Medienwandel, durch den viele Verlage nach wie vor unter ökonomischen Druck stehen, hat in den vergangenen Jahren unter anderem zu Redaktionsfusionen, Auslagerungen und Personaleinsparungen geführt. Zudem verschärften die Auswirkungen der Corona-Pandemie die ohnehin unsichere Arbeitssituation für viele Journalistinnen und Journalisten, ein Großteil erlitt [Verdiensteinbußen](#). Freie Journalistinnen und Journalisten hat es in manchen Bereichen, wie im Lokaljournalismus, [besonders hart](#) getroffen. Die prekäre Gesamtsituation wird von Auftraggebern immer wieder dazu missbraucht, Honorare und Löhne zu drücken.

Gegenüber Generalistinnen und Generalisten haben Fachjournalistinnen und -journalisten im Durchschnitt bessere Verdienstchancen. Doch auch, wenn es beispielsweise im Bereich der Fachmedien einen anhaltenden Bedarf an qualifiziertem Personal [gibt](#), sehen sich selbst Medienschaffende mit Spezialisierung mit einer weiterhin schwierigen Situation auf dem [Arbeitsmarkt](#), zum Teil verbunden mit Einkommenseinbußen, konfrontiert.

Unbestritten hat journalistische Qualität ihren Preis. Ohne eine angemessene Bezahlung werden die Medien massiv an Qualität und in der Folge Leser-, Zuschauer- und Hörerschaft verlieren. Dieser Qualitätsanspruch sollte bei Honorarverhandlungen von Fachjournalistinnen und -journalisten offen vertreten werden, auch und gerade, um qualitativ hochwertige Arbeit unter wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen leisten zu können.

Die einst von der Gewerkschaft ver.di und dem Deutschen Journalisten-Verband (DJV) mit dem Zeitungsverlegerverband (BDZV) nach jahrelangen Verhandlungen festgelegten Vergütungsregelungen für freie Tageszeitungsjournalistinnen und -journalisten wurden zum 01.03.2017 vom BDZV einseitig gekündigt.

Die Kündigung hatte zunächst bewirkt, dass zeitweise keine verbindlichen Regelungen über die Mindesthonorare für Texte vorlagen. Es blieb die gesetzliche Bestimmung des [§ 32 Urhebergesetz](#) (UrhG), die Journalistinnen und Journalisten grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung zuspricht. Was eine angemessene Vergütung darstellt, musste weiterhin durch die Gerichte bestimmt werden. Diese zogen aber die ehemals verbindlichen Regelungen als eine Richtlinie für eine Untergrenze eines zu zahlenden Honorars heran.

Eine erneute Einigung auf eine verbindliche Regelung ist nun mit Rückwirkung zum 01.01.2022 [erzielt worden](#). Vertragsparteien sind einerseits der BDZV, andererseits der DJV sowie die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di. Die Regelungen stimmen mit denen der alten Vergütungsregelungen überein, allerdings sind die Honorare für Textbeiträge leicht angestiegen.

Nach wie vor liegen die gezahlten Honorare allerdings häufig weit unter Tarif. Insbesondere finden hier die im Folgenden benannten Faktoren, die bei der Honorarvereinbarung berücksichtigt werden sollten, keine ausreichende Beachtung. Für (Fach-)Zeitschriften und andere Fachmedien existieren keine spezifischen tariflichen Regelungen (Stand: 06/2022).

Die deutschen Gerichte haben sich (leider) noch nicht allzu häufig mit den Honoraren für Journalistinnen und Journalisten auseinandersetzen müssen. Nachstehend einige Urteile verschiedener Gerichte zu Klagen wegen nicht angemessener Vergütung von Journalistenhonoraren. In allen Urteilen wird deutlich, dass Ansprüche auf Nachzahlung insbesondere dann bestehen, wenn ein Missverhältnis zwischen der bezahlten Vergütung und dem Umfang der tatsächlichen Nutzung besteht. Ob dies der Fall ist, ist jedoch immer im Einzelfall konkret zu prüfen.

Klage einer freien Journalistin gegen den Düsseldorfer Girardet Verlag

Sie hatte in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 1.501 Artikel für die Westdeutsche Zeitung (WZ) verfasst, die überwiegend pauschal mit 20 Euro vergütet wurden. Zu wenig, befand das zuständige Landgericht Düsseldorf. Auf Grundlage der Gemeinsamen Vergütungsregeln für Journalistinnen und Journalisten bei Tageszeitungen ordnete es eine Nachzahlung von mehr als 11.300 Euro plus Mehrwertsteuer und Zinsen an ([Az. 12 O 531/13](#)).

Klage eines Journalisten vor dem OLG Celle

Hier klagte ein Journalist, der in den Jahren 2012 und 2013 insgesamt 14 Artikel verfasst hatte, welche auch veröffentlicht wurden. Für seine Arbeit wurde der Kläger von der Beklagten, einem Verlagsunternehmen mit einer eigenen Webseite, mit 40 bis 100 Euro pro Artikel vergütet. Für einen Artikel von 10.000 Zeichen hatte der Kläger demnach nur 100 Euro erhalten. Auch hatte der Kläger seinen Texten zum Teil Fotografien beigelegt – diese wurden jedoch überhaupt nicht vergütet. Das OLG Celle hat nun ein solches Vorgehen als unverhältnismäßig eingestuft. Es handle sich um eine unangemessene Vergütung im Sinne des § 32 UrhG. Der Urheber der Artikel sollte deshalb einen Anspruch auf eine höhere Vergütung haben ([Beschl. V. 27.04.2016 Az. 13 W 27/16](#)).

Klage eines Journalisten vor dem LG/OLG Köln

Hier hatte ein selbstständiger Journalist die Verlegerin der Tageszeitung „Bonner General-Anzeiger“ auf Zahlung einer angemessenen Vergütung verklagt. Die beklagte Verlegerin veröffentlichte in den Jahren 2008 und 2009 in verschiedenen Regionalteilen ihrer Tageszeitung vom Kläger verfasste Zeitungsbeiträge mit regionalem Bezug sowie begleitende Fotografien. Für die Beiträge erhielt der Kläger von der Beklagten ein Zeilenhonorar von in der Regel 0,21 Euro. Die Lichtbilder des Klägers vergütete die Beklagte mit 20,45 Euro je Bild.

Der Kläger war der Ansicht, die erhaltene Vergütung sei nicht angemessen. Er nahm die Beklagte auf Zahlung einer angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG) in Anspruch. Er beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 59.318,45 Euro nebst Zinsen zu verurteilen.

Das LG Köln hatte in dem Urteil vom 17.07.2013 (28 O 1129) dem Antrag teilweise stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von insgesamt 38.413,55 Euro verurteilt. Auf die Berufung der

Beklagten hatte das OLG Köln das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Beklagte letztlich zur Zahlung von insgesamt 18.807,08 Euro verurteilt.

Zur Abrechnung

Auch im neuen Tarifvertrag Tageszeitungen erfolgt wie zuvor eine Honorierung maßgeblich auf Basis des gedruckten Umfangs des Beitrags sowie der Höhe der Auflage, wobei als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben gilt. Für Bildbeiträge gilt Entsprechendes.

Der DFJV hält diese pauschale Form der Bezahlung prinzipiell für nicht zeitgemäß, da die Länge eines Beitrags wenig über dessen Qualität aussagt. Zudem kann ein kurzer Beitrag beispielsweise mehr Rechercheaufwand, Fachexpertise oder eingehendere Prüfungen erfordern als ein vergleichsweise allgemeiner, längerer Text. Darüber hinaus ist man bei einem Modell auf Stundenbasis nicht der Zäsur der Schlussredaktion unterworfen. Da bei fast allen professionellen Dienstleistungen die aufgewendete Arbeitszeit gemäß einem zu vereinbarenden Stundensatz abgerechnet wird, sollte dies auch für professionelle Journalistinnen und Journalisten gelten. Als Basis hierfür können natürlich auch Tages- oder Monatssätze dienen.

Fachjournalistinnen und -journalisten sollten deshalb bei Honorarverhandlungen darauf drängen, einen festen Stundensatz beziehungsweise Tagessatz zu vereinbaren. Zur Sicherheit beider Vertragsparteien sollte der Arbeitsaufwand vor Beginn der Tätigkeit abgeschätzt werden. Da dieser im Streitfall oft schwer nachweisbar ist, sollten zusätzliche Vereinbarungen – zum Beispiel ein Mindestbetrag – zwischen Auftraggeber und Journalistin (Auftragnehmerin) bzw. Journalist (Auftragnehmer) definiert werden. Dieser Betrag gilt dann, wenn keine Vertragspartei einen niedrigeren oder höheren Arbeitsaufwand nachweisen kann.

Beispielhaft kann eine solche Vereinbarung wie folgt lauten: „Beiden Vertragsparteien ist es gestattet, einen Nachweis zu erbringen, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand höher/niedriger war.“ Durch eine solche ergänzende Vereinbarung entsteht ein höheres Maß an Sicherheit. Zugleich kann die Vergütung bei nachweisbar mehr/weniger Arbeitsaufwand von beiden Seiten angepasst werden.

Eine Vergütungsvereinbarung sollte schriftlich erfolgen und sie sollte möglichst eindeutig und unmissverständlich formuliert sein. Zudem ist darauf zu achten, dass die Vergütung nicht von Faktoren abhängt, die die Journalistin (Auftragnehmerin) bzw. der Journalist (Auftragnehmer) nicht beeinflussen kann, zum Beispiel der tatsächlichen Veröffentlichung des Beitrags. Eine Vereinbarung hilft nur, wenn die Journalistin bzw. der Journalist daraus auch klar ihr bzw. sein Recht herleiten kann – der wirkliche Wert einer solchen Vereinbarung zeigt sich immer erst dann, wenn der Auftraggeber die Vergütung nicht oder nicht vollständig zu zahlen bereit ist.

Auch wenn keine am Arbeitsaufwand orientierte Vereinbarung mit dem Auftraggeber abgeschlossen werden konnte, ist es sinnvoll, für sich selbst eine interne Kalkulation auf dieser Grundlage zu erstellen. So lässt sich am besten überprüfen, ob das Zeilen- oder Seitenhonorar angemessen ist und mit dem eigenen Stundensatz korrespondiert.

Die Höhe des Honorars wird in der Regel vor allem von der wirtschaftlichen Stellung des Auftraggebers im Medienmarkt, von der Bedeutung, die dem jeweiligen journalistischen Auftrag beigemessen wird – hier fließen etwa auch Merkmale wie Originalität, Exklusivität und Priorität ein – sowie von der Reputation der beauftragten Journalistin bzw. des Journalisten bestimmt.

Nachfolgend finden Sie die Honorarempfehlungen des DFJV für freie Fachjournalistinnen und -journalisten. Bei diesen wurden die quantifizierbaren Faktoren „Berufserfahrung“ und „Auflage/Reichweite“ berücksichtigt. Es muss erwähnt werden, dass es sich hierbei um Richt- bzw. Mittelwerte handelt, die durch weitere Faktoren, wie sie in der Folge angeführt werden (s. Punkte 3 bis 6), teilweise erheblich beeinflusst werden können.

1. Berufserfahrung

Erfahrene Journalistinnen und Journalisten haben höhere Honoraransprüche als solche, die gerade ihr Volontariat abgeschlossen haben. Eine pauschale Beurteilung des Faktors „Berufserfahrung“ ist allerdings naturgemäß schwierig; weitere Faktoren wie etwa die Reputation und Referenzen haben hier eine hohe Bedeutung.

2. Auflage bzw. Reichweite

Ein weiteres wesentliches Kriterium für das Honorar ist die Auflage bzw. die Reichweite des Mediums. Grundsätzlich gilt dabei: je höher die Auflage bzw. Reichweite, desto höher das Honorar (vgl. Tabelle 1). Dafür spricht auch, dass – wie hier bereits aufgezeigt wurde – das Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausdrücklich eine angemessene Vergütung verlangt (§ 32 UrhG) und eine weitreichendere Nutzung einen höheren Wert hat.

Tagessätze für freie Fachjournalistinnen und -journalisten (Richtwert 8h)			
Berufserfahrung	Auflage/Reichweite		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	400 Euro	440 Euro	530 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	620 Euro	660 Euro	710 Euro
langjährig > 10 Jahre	800 Euro	840 Euro	885 Euro

Aus diesen Tagessätzen ergeben sich folgende Stundensätze:

Stundensätze für freie Fachjournalistinnen und -journalisten			
Berufserfahrung	Auflage/Reichweite		
	Klein	Mittel	Hoch
gering < 5 Jahre	50 Euro	55 Euro	66 Euro
durchschnittlich 5 bis 10 Jahre	77 Euro	83 Euro	88 Euro
langjährig > 10 Jahre	100 Euro	105 Euro	111 Euro

Wichtig: Es gilt zu beachten, dass der Verleger für Presse-Erzeugnisse für ein Jahr ein Onlinerecht kraft Gesetzes erhält, bei Zeitschriften sogar bereits mit der Erlaubnis der Veröffentlichung ein Print- und Onlinerecht, und zwar zudem für ein Jahr exklusiv. Das gilt immer dann, wenn es – wie so oft – keine abweichende Vereinbarung gibt.

Dies sollten Journalistinnen und Journalisten bei der Kalkulation ihres Honorars, so keine gesonderte Vereinbarung zu den Rechten getroffen wurde, berücksichtigen und ein entsprechend angemessenes Honorar ansetzen.

Die empfohlenen Honorarsätze in Tabelle 1 und 2 gehen von dieser Grundannahme, dass keine anderslautende Vereinbarung zwischen Journalistin bzw. Journalist und Auftraggeber getroffen wurde, aus. Wird zwischen den Parteien hingegen eine Vereinbarung getroffen, also etwa nur das Recht zur Printveröffentlichung vereinbart, so kann ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden. Ein Beispiel: Wenn der Verleger das Onlinerecht nicht erhält, wird oft ein Abschlag von 10 bis 15 Prozent angemessen sein.

Eine nähere Erläuterung dieser schwierig zu durchdringenden und komplexen Rechtslage finden Sie [hier](#). DFJV-Mitgliedern steht bei Fragen zu dieser komplexen Thematik die [DFJV-Rechtsberatung](#) zur Verfügung.

Neben den Faktoren Berufserfahrung und Auflage/Reichweite können noch zahlreiche weitere Aspekte herangezogen werden, die Einfluss auf die Honorarhöhe haben:

3. Erst- und Zweitverwertung

Wurde der Beitrag exklusiv für den Auftraggeber verfasst oder handelt es sich um die Zweitverwertung eines bereits veröffentlichten Beitrags? Bereits verkaufte Beiträge können günstiger angeboten werden als exklusive, da kein zusätzlicher Arbeitsaufwand entsteht. Beachten Sie aber stets, dass eine Zweitverwertung in vielen Fällen gar nicht oder nicht ohne besondere Vereinbarungen zulässig ist.

Hat eine Journalistin bzw. ein Journalist beispielsweise mit einem Zeitschriftenverlag keine gesonderte Vereinbarung zur Erstveröffentlichung getroffen oder treffen können, so darf sie bzw. er sein Werk während des ersten Jahres weder im Print- noch im Onlinebereich zweitverwerten. Nach Ablauf eines Jahres kann er dies im beschriebenen Fall nur, wenn er mit dem Zweitnutzer vereinbart, dass dieser nur ein einfaches Nutzungsrecht hat.

Die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitdruckrecht findet auch im neuen Tarifvertrag für freie Journalistinnen und Journalisten bei den Honorarsätzen Berücksichtigung.

4. Erweiterte Nutzung

Wenn der Auftraggeber zu einer Mehrfachverwertung berechtigt ist, weil das vereinbart ist oder das Gesetz ihm dieses Recht gewährt, muss das Honorar entsprechend höher ausfallen. In den oben genannten Honorarsätzen ist bereits berücksichtigt, dass im Regelfall eine solche erweiterte Berechtigung kraft Gesetzes besteht. Will der Auftraggeber diese Berechtigung auch aktiv nutzen,

also das Werk mehrfach verwerten, muss die Journalistin bzw. der Journalist daran angemessen beteiligt werden.

5. Erhöhter Arbeitsaufwand und Schwierigkeitsgrad des Themas

Sind besonders aufwendige Recherchen und gegebenenfalls Reisen erforderlich, müssen kostenpflichtige Datenbanken abgefragt werden oder sind Hintergrundgespräche nötig, steigt der Arbeits- und Auslagenaufwand für den Beitrag und damit der Honoraranspruch – soweit keine gesonderte Auslagenregelung getroffen worden ist. Die Aufschläge sollten je nach erhöhter Schwierigkeit bzw. Auslagenaufwand zwischen 10 und 30 Prozent liegen.

6. Sachkunde und Bekanntheit der Journalistin bzw. des Journalisten

Gilt man als Expertin bzw. Experte oder gar als Koryphäe in seinem Fachgebiet, stärkt dies selbstverständlich die Verhandlungsposition. Je höher das Gewicht des Wortes in der Branche, desto höher sind die Honoraransprüche. Nur wenige Journalistinnen und Journalisten erfüllen allerdings diese Voraussetzungen. Die Honoraraufschläge können in diesen Fällen 50 bis 100 Prozent betragen.

Kosten mitkalkulieren

Mit Blick auf die Honorarfrage sollten freie Fachjournalistinnen und -journalisten bedenken, dass die Einnahmen die eigenen Kosten (Ausgaben für den eigenen Betrieb, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge etc.) finanzieren müssen. Ausfallzeiten und Urlaub wollen zudem mitkalkuliert werden. Hier empfiehlt sich grundsätzlich eine genaue und umfassende Kalkulation aller Kosten – auch der Positionen, die nicht monatlich anfallen (Steuern etc.). Ein Tagessatz von unter 250 bis 300 Euro ist unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten daher kaum dauerhaft zu vertreten.

Info: Hilfreiche Informationen für Honorarverhandlungen erhalten Sie auch im DFJV-Leitfaden „[Tipps und Strategien zur Honoraroptimierung für freie Journalisten](#)“.